



Vereinsatzung des New Voices Popchor

Männer, Frauen und divers geschlechtliche Menschen werden in dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen New Voices Popchor. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Lüneburg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr endet das Rumpfgeschäftsjahr am 31. Dezember.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und in diesem Zusammenhang die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Chorproben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede/r Sänger/in des Chors und die musikalische Leitung werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Bestrebungen des Chors unterstützen will, ohne selbst zu singen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht Mitglied des Vorstands werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet abschließend der Vorstand.
3. Aktives (singendes) Mitglied des Vereins kann jede stimmbegabte natürliche Person werden, welche zuvor einen stimmlichen Test beim Chorleiter absolviert hat, regelmäßig am Probebetrieb teilnimmt und in deren Stimmgruppe ein Bedarf an Sänger/innen besteht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt
 - b. mit dem Tod des Mitglieds
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung
6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung – postalisch oder per E-Mail – gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist ist in der Beitragsordnung festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
8. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu geben. Die Ausschlussentscheidung des Vorstands hat postalisch oder per E-Mail zu erfolgen und ist zu begründen.
9. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung begründet beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Bis zur Entscheidungsfassung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Im Zeitraum vom Ausschluss bis zur Berufung werden keine Mitgliedsbeiträge fällig. Wird nicht innerhalb eines Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese von der Mitgliederversammlung zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Mitgliedsbeitrag und die Fälligkeit für fördernde Mitglieder können vom Beitrag und der Fälligkeit für aktive Mitglieder abweichen.

3. Es steht jedem Mitglied (aktive Mitglieder und Fördermitglieder) frei, einen höheren Beitrag nach eigenem Ermessen zu zahlen.
4. Eine Beitragsordnung kann vom Vorstand verfasst werden. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
5. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die begründete Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder fördern die Interessen des Vereins durch Teilnahme am Vereinsgeschehen. Sie setzen sich in der Öffentlichkeit für die Vereinszwecke ein.
2. Singende Mitglieder nehmen regelmäßig an den Chorproben teil.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder wird monatlich erhoben.
5. Die Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte. Sie haben außerdem Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 7 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins (siehe § 2). Nicht mit den angegebenen Zwecken zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ eines Vereins.
2. Sie ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung dürfen von jedem Mitglied gestellt werden und müssen innerhalb von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Enthaltungen gelten als Ablehnung.

7. Für Wahlen zum Vorstand und auch andere Wahlen gilt ebenfalls eine einfache Mehrheit. Entfällt bei mehreren Kandidaten im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit auf einen Kandidaten, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Auch hierbei gilt es, eine einfache Mehrheit zu erreichen. Enthaltungen werden als Ablehnung gewertet. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse von Wahlen sind durch den Schriftführer zu protokollieren und von diesem sowie dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
 - c) Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr
 - d) Wahl des Vorstands auf drei Jahre
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Vertretern auf zwei Jahre
 - f) Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
 - g) Aufnahme von Darlehen, Beteiligung an anderen Vereinen oder Gesellschaften
 - h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes aktives Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die folgende Positionen innehaben:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu fünf stimmberechtigte Beisitzende wählen. Der amtierende Chorleiter kann an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion teilnehmen. Er hat kein Stimmrecht.

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind beide einzeln für den Verein vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand

wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Der erste Vorsitzende ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, sobald nur ein Mitglied es beantragt.

3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben besondere Vertreter bestellen.
- b) Der Vorstand beruft den Chorleiter in sein Amt.
- c) Der Vorstand verfasst die Beitragsordnung und legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Änderungen der Beitragsordnung werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Information vorgelegt.
- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen die Vorsitzenden einladen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Eilfall können die Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- e) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen an der Satzung durchzuführen, soweit sie vom Amtsgericht für die Eintragung und ggf. vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit für erforderlich gehalten werden.

4. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Vorstand / dem Verein ausgeschlossen, hat der Vorstand verschiedene Möglichkeiten, weiterzuarbeiten:

- a) Auf Beschluss des Vorstands übernimmt eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- b) Der Vorstand wählt anstelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Vertreter auf zwei Jahre. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer überprüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstands. Ihre Prüfung umfasst die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege. Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor. Sie beantragen die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks kann nur ein Beschluss in der Mitgliederversammlung

herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung anzugeben. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen bekannt zu geben. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Nicht erschienene Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende des Vorstands und dessen Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderhospiz Löwenherz - Stützpunkt Lüneburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die aufgrund von Einwendungen des Finanzamts notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DSGVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DSGVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DSGVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf etc.) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung sowie Löschung seiner Daten.

§ 16 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Falle einer solchen Schädigung haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 21.12.23 errichtet (verabschiedet).

Lüneburg, den 21.12.2023


Grit Freibauer Fabian Hin 

Robee He  f. Erdmann U. Kunde 

A. Brolu  Wenzel 

Ann M. Kier  Kerpia 

 I. Reimke S. Jure V. Suedz

 F. Jure K. Söder J. P. Kies

D. J. Jure H. Stahl 

P. W.  

Samelle Oerger 